



**Satzung
zur Änderung der
Satzung über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang
Evolution, Ecology and Systematics
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 5. Juni 2008

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Änderungen der Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Evolution, Ecology and Systematics an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Die Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Evolution, Ecology and Systematics an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 26. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschulabschluss“ die Wörter „oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Deutsche oder diesen gemäß § 2 Satz 2 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber haben den Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren entweder per Post oder per Onlineformular bei der Studienkoordinatorin oder dem Studienkoordinator des Masterstudiengangs Evolution, Ecology and Systematics bis zum 30. Juni eines Jahres einzureichen; andere Bewerberinnen und Bewerber müssen den Antrag bis zum 30. April eines Jahres einreichen (Ausschlussfristen).“

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Dem Antrag sind, soweit vorhanden, folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf;
2. ein Nachweis über den Erwerb der Hochschulreife in Kopie, gegebenenfalls mit amtlicher Übersetzung;
3. eine amtliche beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1;
4. eine vollständige Darstellung aller absolvierten Module und Kurse sowie der erzielten Noten aus dem Erststudium;
5. ein maximal zwei Seiten umfassendes Motivationsschreiben, in dem die Gründe für die Bewerbung zum Masterstudiengang Evolution, Ecology and Systematics dargelegt werden;
6. ein Nachweis über hinreichende Englischkenntnisse; als Nachweis gilt der bestandene TOEFL-Test (Test of English as a Foreign Language; mit mindestens 550 Punkte in einem schriftlichen Test oder 213 Punkte bei einem computerbasierten Test), die erfolgreiche Teilnahme am IELTS (International English Language Testing Service; mindestens 6,0 Punkte und keine Teilprüfung schlechter als

5,0 Punkte), am Cambridge CAE (Certificate in Advanced English; Note A oder B) oder am CPE (Certificate of Proficiency in English; Note A oder B); andere Nachweise (wie z. B. ein Abschluss in einem englischsprachigen Studiengang) können im Einzelfall von der Auswahlkommission anerkannt werden.“

3. In § 4 Abs. 1 werden die Wörter „und vollständig“ gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. April 2008 in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2008/09.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Präsidiums der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 4. Juni 2008 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 5. Juni 2008.

München, den 5. Juni 2008

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 6. Juni 2008 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 6. Juni 2008 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. Juni 2008.